

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Ergebnisse der Vertragsrevision und Neuausrichtung der Förderung von Beratungs- und Hilfsangeboten Freier Träger im Landkreis Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt:

Im Rahmen der seit 2012 laufenden Revision der Verträge des Landkreises Gießen mit Freien Trägern der Jugend- und Sozialhilfe sowie der Gesundheitspflege wird beschlossen:

- 1) Der als Anlage beigefügte Mustervertrag dient als Grundlage der konkret mit jedem Träger abzuschließenden Einzelverträge.
- 2) Als Beginn der neu zu formulierenden Verträge wird der 01. Januar 2015 festgelegt. Die Verträge laufen unbefristet und sind jährlich mit sechsmonatiger Frist kündbar.
- 3) Der Kreisausschuss wird beauftragt, die Einzelverträge bis zum 30. Juni 2014 abzuschließen. Sollte es mit einzelnen Trägern dazu keine Einigung geben, sind deren Verträge bis zu diesem Datum vorsorglich zu kündigen.
- 4) Die als Anlage (elektronisch) beigefügte Tabelle legt den Rahmen fest für die veränderte Ausrichtung der künftigen Verträge in Bezug auf:
 - a) Zielvorgaben
 - b) Zielgruppen
 - c) Leistungsbeschreibungen
 - d) Finanzierung der Leistungen
- 5) Die finanzielle Erstattung startet 2015 auf dem in der Tabelle ausgewiesenen Wert. Für die Folgejahre werden die Kostensteigerungen differenziert nach Personal- und Sachkosten abgegolten.

Für die Personalkosten wird der kalenderjahresbezogene „Index der tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlungen“ des Statistischen Bundesamtes jeweils im Folgejahr angewendet. Als Bemessungsgrundlage zur Aufteilung von Personal- und Sachkosten wird der prozentuale Anteil an den Gesamt-Personal-Kosten für das Leistungsangebot auf den prozentualen Anteil der Zuwendung des Kreises an den Gesamtaufwendungen festgelegt (Personalquote). Für die Steigerung der Sachkosten werden analog der bisherigen Regelung in den Verträgen 0,6% pro Jahr (3% in 5 Jahren) vereinbart.

- 6) Um alle Bedarfe, Ziele und erbrachten Leistungen künftig stärker und regelmäßiger bewerten und evaluieren zu können, wird festgelegt:
- a) Es wird ein standardisiertes, für alle Verträge gültiges Berichtswesen eingeführt.
 - b) Dazu gehört neben der Vorlage von Jahresberichten und Verwendungsnachweisen die Weiterentwicklung des Vertragscontrollings mit Aufbau einer jährlichen digitalen Statistik der Leistungsangebote.
 - c) Dazu gibt der Landkreis künftig den Trägern differenzierte, leistungsbezogene elektronische Datenerhebungsbögen vor, die von den Trägern bis zum 31. März eines Folgejahres abzugeben sind. Darin sind wesentliche Entwicklungen der Inhalte des jeweiligen Leistungsangebotes (z.B. Fallzahlen etc.) sowie die Ziele und Zielerreichung darzulegen.
 - d) Die Statistik wird bis zum 30. Juni eines Folgejahres von den zuständigen Organisationseinheiten der Verwaltung mit inhaltlichen Erläuterungen ergänzt (z.B. veränderte Bedarfe) und dem Kreistag bis 30. September eines Jahres als Jahresbericht vorgelegt.
 - e) Dies ist in den Einzelverträgen im Grundsatz sowie in Anlagen im Detail zu regeln.
- 7) Reduzierungen finanzieller Leistungen, die einzelne Kommunen im Rahmen bisheriger anteiliger Mitfinanzierung von Leistungsangeboten vornehmen, kompensiert der Landkreis nicht.
- 8) Inhaltlich werden ergänzend bzw. erläuternd zu Nr. 3) folgende Festlegungen getroffen:
- a) Die drei Angebote der Suchthilfe werden inhaltlich bzw. regional klar abgegrenzt.
 - b) Im Bereich der Schuldnerberatung wird für beide Träger (Diakonie und Caritas) einheitlich festgelegt, dass die Ausstellung von Bescheinigungen zur Eröffnung von Pfändungsschutzkonten künftig nur noch im Rahmen intensiver Beratungen (z.B. Privat-Insolvenzen) durch den Kreis finanziert wird. Die freiwerdende Personalkapazität (ca. 0,25 VZÄ) wird für den Wiederaufbau eines Angebots im Ostkreis (Grünberg) verwendet.
 - c) Die Verträge mit dem Betreuungsverein Fernwald und dem Caritas Betreuungsverein werden nicht erneuert und laufen ersatzlos aus.
 - d) Dem Antrag des Vereins Zentrum selbstbestimmtes Leben e.V. auf Aufnahme in die institutionelle Förderung – sowohl aus kreis- wie aus kommunalisierten Landesmitteln – wird nicht entsprochen.
 - e) Die bisher ohne Vertrag getrennt gewährten Zuwendungen für Spätaussiedler- sowie Ausländerberatung an Diakonie sowie Caritas werden künftig als Migrationsberatung – für Diakonie und Caritas getrennt – zusammengefasst. Dabei wird der bisherige Betrag wegen des nur noch geringen Bedarfs an Spätaussiedler-Beratung in der Summe

reduziert. Die unterschiedlichen Beratungsansätze der Träger sind in den Verträgen aufzunehmen und festzuschreiben.

f) Bezüglich der in der Studie „Rechte Strukturen im Landkreis Gießen“ sowie in der entsprechenden Fachtagung empfohlenen Einrichtung einer Beratungsstelle für Opfer rechter Gewalt wird der Kreisausschuss beauftragt zu prüfen, ob es in der bestehenden heimischen Beratungslandschaft Träger gibt, die bereit und qualifiziert sind, ein entsprechendes Angebot zusätzlich einzurichten bzw. vorzuhalten und welchen finanziellen Aufwand dies bedeuten würde. Ferner soll mit der Stadt Gießen, Nachbarkreisen und dem Land über Kooperationen gesprochen werden. Dem Kreistag ist dazu bis 30. November 2014 zu berichten.

Begründung:

Zu 1)

Die derzeit bestehenden Verträge mit Freien Trägern wurden überwiegend als leistungsorientierte Zuwendungsverträge in den Jahren 2005/2006 abgeschlossen. Aus den Erfahrungen der bisherigen Vertragslaufzeit ergab sich die Notwendigkeit, die Verträge zu überarbeiten und an aktuelle fachlich-inhaltliche und rechtliche Gegebenheiten anzupassen.

Der Entwurf für den aktualisierten Mustervertrag enthält Änderungsvorschläge zu den bisher üblichen Verträgen insbesondere in

- § 3 (Benennung von Zielen)
- § 6 (Berichtswesen)
- §§ 8, 9 (Finanzierung mit Tarifsteigerung)
- § 14 (Öffentlichkeitsarbeit)

Darüber hinaus sind noch weitere Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen eingearbeitet, die aus verschiedenen Gründen (zuwendungsrechtliche Aspekte, Notwendigkeiten im Hinblick auf kommunalisierte Landesmittel, u. a.) wichtig sind.

Für die Bearbeitung des Entwurfstextes gilt folgendes

- schwarz = bisheriger Vertragstext
- grün = Formulierungen bei Vertragsbeteiligung der Stadt Gießen
- blau = # Raum für individuelle Angaben zum Angebot #
- rot = Änderungen

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit Kommentaren versehen, aus denen die Hintergründe für die Änderungsvorschläge nachvollzogen werden können.

Der Vertragsentwurf liegt den Trägern sowie der LIGA der freien Wohlfahrtspflege vor. Rückmeldungen zu der juristischen Prüfung durch die Vertreter der Träger stehen noch aus.

Zu 2) und 3)

Mit den Vorarbeiten für die umfassende Bestandserhebung der Beratungs- und Hilfsangebote Freier Träger wurde im Jahr 2012 begonnen. Die weiteren Planungen sehen vor, dass die Verträge mit den erforderlichen Änderungen zum 01. Januar 2015 in Kraft treten. Der Termin 30. Juni 2014 ergibt sich aus den Kündigungsfristen, die in den Verträgen festgelegt sind. Soweit eine Einigung mit dem jeweiligen Träger nicht zustande kommt, ist eine Kündigung des Vertragsverhältnisses mit Wirkung ab 01. Januar 2015 nur bis zum 30. Juni 2014 möglich.

Zu 4)

Die anliegende Tabelle dokumentiert den gesamten Prozess der Bestandserhebung mit allen maßgeblichen Inhalten und Daten. Im Vergleich zu der bisherigen Fassung der Tabelle sind Felder zum Verlauf der Vertragsgespräche mit den Freien Trägern, zur aktualisierten Angabe von Zielvorgaben, Zielgruppen und Angebotsspektrum sowie zu den finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen hinzugefügt worden.

Zu 5)

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die bisher in den Verträgen festgelegte Steigerungsrate (3 % alle fünf Jahre) nicht der tatsächlichen Kostenentwicklung entspricht. Aufgrund der – teils kräftigen – Tarifsteigerungen der letzten Jahre sind insbesondere die Personalkosten deutlich stärker angestiegen. Die Freien Träger haben zurecht geltend gemacht, dass diese Steigerungen aus eigenen Mitteln der Träger nicht aufgefangen werden können.

Im Interesse aller Beteiligten soll in den neuen Verträgen eine indexbasierte Steigerung festgelegt werden, die den Bestand der Beratungs- und Hilfsangebote dauerhaft sichert. In diesem Zusammenhang wurden u. a. folgende Varianten diskutiert:

- Anwendung der Tarifsteigerung des öffentlichen Dienstes Kommunal (TVöD VKA)
- Anwendung des Verbraucherindex Deutschland (VPI) des Statistischen Bundesamtes für das jeweils zurückliegende Jahr
- Anwendung der Tarifierhöhungen der Hessischen Vertragskommission SGB XII bzw. der Hessischen Jugendhilfekommission
- Festlegung eines festen Steigerungssatzes x %

Mit der nun vorgesehenen zweistufigen Lösung wird den unterschiedlichen Steigerungsraten von Personal- und Sachkosten Rechnung getragen. Damit wird sowohl für den Landkreis als auch für die Träger eine angemessene, differenzierte und verlässliche Steigerung der Zuwendungen festgeschrieben.

Zu 6)

Im Rahmen der aktuellen Bestandserhebung hat sich gezeigt, dass eine systematische und zusammenfassende Evaluation der vom Landkreis Gießen geförderten Angebote Freier Träger kaum möglich ist. Grund dafür ist die Vielschichtigkeit des Berichtswesens für die einzelnen Angebotsbereiche. Die Berichte der Träger basieren in höchst unterschiedlicher Form auf gesetzlichen Vorgaben, Vorgaben des Landes Hessen oder des LWV Hessen, Vorgaben des Landkreises oder der Stadt Gießen, sowie eigenen Erhebungen. Demzufolge liegen aus den Sachberichten und Leistungsstatistiken der Träger Daten in großem Umfang vor, doch sind diese Daten wegen der unterschiedlichen Erhebungsmerkmale insbesondere für eine angebotsübergreifende Auswertung nur schwer nutzbar. Ziel ist es daher, die für die Belange des Landkreises Gießen maßgeblichen Informationen und Daten exakt zu definieren und zu erheben, so dass eine systematische und zusammenfassende Evaluation der Angebote vorgenommen werden kann.

Zu 7)

Einzelne Beratungs- und Hilfsangebote werden durch Zuwendungen von Städten und Gemeinden mitfinanziert. Die Kommunen tragen durch ihre Zuwendungen dazu bei, für ihre Einwohner Hilfs- und Beratungsangebote institutionell zu sichern und regionale Angebote vor Ort (z. B. Außenstellen, Außensprechstunden o. ä) vorzuhalten. Es ist nicht auszuschließen, dass Kommunen vor dem Hintergrund der meist angespannten Haushaltslage erwägen, Zuwendungen zu kürzen oder zu streichen.

Der Landkreis hat in der Vergangenheit im Bereich der Förderung Freier Träger mit erheblichen Anstrengungen den Wegfall von Fördermitteln anderer Zuwendungsgeber (z. B. Land Hessen) kompensiert. Damit ist die Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit erreicht. Weitere Kompensationen für eventuell zukünftig wegfallende Fördermittel wird der Landkreis grundsätzlich nicht leisten können.

Zu 8)

a) Der Landkreis fördert im Bereich der Suchthilfe folgende Angebote:

- Suchthilfezentrum Gießen
- Fachstelle für Suchthilfe / Diakonisches Werk Gießen
- Beratungszentrum Laubach und Grünberg

Die Inanspruchnahme der Angebote zeigt, dass im Bereich der Suchthilfe nach wie vor ein erheblicher Bedarf an angemessenen Beratungs- und Hilfsangeboten vorhanden ist. Der Landkreis stellt sich diesen Herausforderungen – nicht zuletzt durch die Gewährung von Zuwendungen an die bezeichneten Träger in beträchtlicher Höhe. Auch und gerade im Hinblick auf die Höhe der eingesetzten Fördermittel sollte der Landkreis eine Differenzierung nach den Schwerpunkten der Beratungstätigkeit der geförderten Einrichtungen vornehmen.

b) Der Landkreis fördert die Schuldnerberatungsstellen des Caritasverbandes Gießen und des Diakonischen Werkes Gießen. Beide Beratungsstellen berichten über einen gleichbleibend hohen Beratungsbedarf für Schuldnerberatung. Die Ausstellung von Bescheinigungen zur Einrichtung bzw. Verlängerung eines Pfändungsschutzkontos (P-Konto) ist als zusätzliche Aufgabe im Jahre 2010 hinzugekommen. Die Beratungsstellen gehen bislang unterschiedlich damit um. Der Caritasverband stellt P-Konto-Bescheinigungen nur aus, soweit sich das im regulären Beratungsprozess als notwendig erweist. Anfragen, die sich ausdrücklich nur auf die Ausstellung der P-Konto-Bescheinigung beziehen, werden mit Hinweis auf andere Institutionen (Banken, Behörden) nicht bedient. Das Diakonische Werk bietet auch in diesen Fällen die Ausstellung einer P-Konto-Bescheinigung an. Der Gesetzgeber hat für die Ausstellung der P-Konto-Bescheinigungen keine spezielle Zuständigkeit festgelegt, sondern eine Vielzahl an Institutionen ist dazu berechtigt (und verpflichtet). Vor diesem Hintergrund sollten die Fördermittel des Landkreises nicht in das Vorhalten von Kapazitäten zur Ausstellung der P-Konto-Bescheinigungen eingehen. Im Gegenzug erscheint es aus regionalen Gesichtspunkten wichtiger, für Menschen aus dem Ostkreis das Angebot für Schuldnerberatung in Grünberg wieder einzurichten.

c) Der geförderte Betreuungsverein des Caritasverbandes Gießen ist ausschließlich im Wetteraukreis tätig. Bisher wurden die Mittel aufgrund einer Vereinbarung mit dem Wetteraukreis dorthin weitergegeben. Die Fördermittel werden im Landkreis Gießen für andere Angebote aus den verschiedenen Zielbereichen der kommunalisierten Hilfen dringend benötigt. Aus diesem Grund soll die Mittelweitergabe an den Wetteraukreis beendet werden. Der geförderte Betreuungsverein Soziale Dienste Fernwald e. V. nimmt Querschnittsaufgaben im Bereich Betreuungswesen nur eingeschränkt wahr. Zudem wurde die Arbeit des Vereins infolge eines Todesfalls im Jahr 2013 inhaltlich und personell neu strukturiert.

d) Das Zentrum selbstbestimmt Leben e. V. hat mehrfach Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Landkreises und/oder kommunalisierten Mitteln des Landes Hessen gestellt. Darauf wurde bisher lediglich im Haushaltsjahr 2012 eine einmalige Zuwendung in Höhe von 1.000 € gewährt. Für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wurden keine Zuwendungen gewährt, weil die

potentiell infrage kommenden Haushaltsmittel des Kreises umfassend gebunden gewesen sind. Dem Verein wurde jedoch in Aussicht gestellt, dass eine abschließende Entscheidung, ob und in welchem Umfang der Landkreis das ZsL institutionell fördern wird, im Rahmen der nunmehr durchgeführten Vertragsrevision getroffen wird. Aufgrund des Alleinstellungsmerkmals in der örtlichen Trägerlandschaft ist der ZsL-Beratungsansatz des „Peer Counseling“ („Betroffene beraten Betroffene“) aus fachlicher und methodischer Sicht interessant. Aus den bisher vorliegenden Erfahrungen mit der Arbeitsweise der Beratungsstelle lassen sich allerdings Defizite hinsichtlich der Beratungsmethodik, der Definition des Selbst- und Rollenverständnisses sowie dem Grad der Professionalität feststellen. Zudem ergibt sich aus den Beratungsstatistiken bislang eine geringe Nachfrage nach dem Angebot des ZsL. Aus den genannten Gründen wird der Landkreis bis auf weiteres von einer finanziellen Förderung des ZsL absehen.

- e) Die Zuwendungen für die Ausländer- und Aussiedlerberatung wurden bisher im Wege eines jährlichen Antrags- und Bescheidverfahrens gewährt. Um die Förderung dieser Angebote in die allgemeine - mit Zuwendungsvertrag geregelte - Systematik zu integrieren soll auch hier ein Zuwendungsvertrag geschlossen werden. Damit werden für Landkreis und Träger Verbindlichkeit und Planbarkeit im Hinblick auf die Förderung des Angebots verbessert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Folgekosten:

Die Verträge mit den erforderlichen Änderungen treten erst zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Dezernat II

Organisationseinheit

Eva-Maria Jung

Sachbearbeiter/in

Leiter der
Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:
